

IV für Bauern: falsche Zwänge zur Berufsaufgabe abschaffen

In den allermeisten Fällen, in denen ein Landwirt teilinvalid wird, erhält er weder eine IV-Rente noch hat er Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung. Eine absurde Regelung bei der IV macht dies möglich. Diese macht geltend, dass bei einem Berufswechsel ein invalider Bauer im neuen Beruf mehr verdienen könnte als im jetzigen Beruf als Landwirt. Diese Regelung ist stossend, denn oft sind die Landwirte motiviert, auch mit einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit auf dem Hof weiter zu arbeiten. Meistens ist dies aber nicht möglich, weil das Geld für eine Hilfskraft fehlt. Diese Praxis kann dazu führen, dass ein gut laufender bäuerlicher Familienbetrieb aufgegeben werden muss, auch wenn eine Fortführung durch eine weitere Generation in einigen Jahren wahrscheinlich wäre.

Idee der CVP

Die momentane Regelung in der Invalidenversicherung ist stossend. Obwohl die Landwirte IV-Beiträge bezahlen, erhalten sie nur bei einem schweren Invaliditätsgrad eine IV-Rente. Die Begründung, dass Landwirte in einem anderen Beruf mehr Geld verdienen könnten, ist weit hergeholt. Denn oft lässt sich keine Stelle finden, die den Fähigkeiten entspricht, der Behinderung angepasst ist und in zumutbarer Nähe liegt.

Die CVP fordert deshalb: Wird bei einem Landwirt eine Teilinvalidität festgestellt, soll als Referenzeinkommen nicht dasjenige anderer Branchen herbeigezogen werden, sondern als Berechnungsgrundlage soll nur das durchschnittliche Einkommen innerhalb des Bauernstandes berücksichtigt werden. So haben auch Landwirte Anspruch auf eine IV-Rente, können mit diesem Geld eine landwirtschaftliche Hilfskraft einstellen, und eine Weiterführung des Betriebs sicherstellen, bis dieser durch eine nachfolgende Generation übernommen werden kann.

Kontakte:

Jakob Büchler
Nationalrat (SG)
Mobil: 079 230 67 26

Keine Schweiz ohne uns.